

14.11.94**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - Wozu **Punkt ...** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung**A****Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden Satz 2 und 3 gestrichen.
- b) Absatz 2 und 3 werden gestrichen."

Begründung zu a und b:

Der unbefristete weitere Betrieb von Personen-Umlaufaufzügen ist tolerabel, weil die in Betrieb befindlichen Anlagen weiterhin gemäß der "Technischen Regel Aufzüge 500 (TRA 500)" in einen betriebssicheren Zustand zu bringen sind. Die Streichung der Absätze 2 und 3 ist eine notwendige Folgeänderung.

Ausgeliefert am 14. NOV. 1994

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 26 a Satz 3 - neu -)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. Dem § 26 a wird folgender Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 2 dürfen Mühlen-Bremsfahrstühle in Mühlen mit einer Mahlleistung von höchstens 10 Tonnen pro Tag bis spätestens 31. Dezember 2004 weiterbetrieben werden, sofern nach Art der Anlage vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Benutzer nicht zu befürchten sind." "

Begründung:

Die Beschaffenheitsanforderungen für Bremsfahrstühle sind in den Technischen Grundsätzen für den Bau von Aufzügen aus den Jahren 1926 und 1929 festgelegt.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde in diesen Grundsätzen darauf hingewiesen, daß bei Bremsfahrstühlen auf eine Reihe von bereits damals üblichen Sicherheitsvorrichtungen verzichtet wurde und "weitgehendes Verantwortungsgefühl des Bedienungspersonals" vorausgesetzt wird.

Durch die Bestimmung, daß nach der Art der Anlage vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Benutzer ausgeschlossen sein müssen, wird der Weiterbetrieb von Bremsfahrstühlen mit gefährlichen Mängeln, die z.B. auf das nicht mehr zeitgemäße Vorschriftenwerk zurückzuführen sind, untersagt, soweit derartige Mängel nach der Art der Anlage vermeidbar sind. Ebenfalls ist der Weiterbetrieb von Anlagen mit gefährlichen altersbedingten Verschleißerscheinungen unzulässig.

B

3. **Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.